



1. a)
 2. e)
 3. a)
 4. d)
 5. d)
 6. e)
 7. e)
 8. b)
 9. d)
 10. c)
 11. c)
 12. b)
 13. a)
 14. c)
 15. c)
 16. c), e), n)
17. Verschwiegenheitspflicht ist die Pflicht des ANs keine Betriebsgeheimnisse nach außen zu geben. Fürsorgepflicht ist die Pflicht des AGs gegenüber seinen AN, z.B. dafür zu sorgen, dass möglichst keine Unfallgefahren im Betrieb entstehen.
18. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann z. B.: durch
- a) Kündigung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers
 - b) Aufhebung
 - c) Eintritt der Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers
 - d) Aussperrung (vorübergehende „Kündigung“) beendet werden.
19. Technische Vorschriften regeln die Sicherheit der AN im Betrieb, vor allem an den Maschinen und Anlagen. Folgende Gesetze bilden die Grundlage:
- a) Jugendarbeitsschutzgesetz
 - b) Arbeitssicherheitsgesetz
 - c) Maschinenschutzgesetz



Soziale Vorschriften gewähren Rechte in bestimmten Situationen oder für bestimmte schutzwürdige Gruppen von Arbeitnehmern, z. B. Bundesurlaubsgesetz, Kündigungsschutzgesetz

20. individuelle Lösung; wichtige Anhaltspunkte:

- Arbeitszeugnis sollte Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis sollte zusätzlich Aussagen über die individuellen Leistungen beinhalten.

Dazu sollten Formulierungen aus der „Zeugnissprache“ verwendet werden. Kostengünstige Literatur dazu findet sich in jedem Buchladen oder z. B. im Internet unter: http://www.ihk-kassel.de/index.cfm?at=Aus-%20und%20Weiterbildung&pt=AuW_Berufswahl_Zeugnisse&menu_ac1t=9.%20Zeugnisse%20-%20richtig%20schreiben%20und%20richtig%20lesen